

Freitag, den 22. April 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober } unter } Schuh Zoll					
Monath.	Barometer.						Thermometer.								Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend				Früh	Mitt.	Abnds	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr	
April	13	28	0,6	28	0,0	27	11,7	—	10	—	16	—	13	schön	heiter	heiter	unt. 0	6
	14	28	0,2	28	1,8	28	2,0	—	9	—	11	—	11	wollig	schön	schön	" 0	7
	15	28	1,8	28	1,8	28	1,2	—	6	—	14	—	15	heiter	heiter	schön	" 0	8
	16	28	1,2	28	0,5	27	11,3	—	9	—	18	—	13	heiter	heiter	f. heiter	" 0	8
	17	27	10,2	27	8,8	27	7,8	—	10	—	18	—	14	f. heiter	heiter	Regen	" 0	8
	18	27	9,4	27	9,1	27	8,8	—	5	—	9	—	7	Schnee	heiter	f. heiter	" 0	7
	19	27	9,0	27	9,2	27	10,4	—	4	—	11	—	8	f. heiter	Schnee	trüb	" 0	6

## Subernal = Verlautbarungen.

3 437

E u r r e n d e

Nro. 3416.

des kaiserl. königl. iäyrischen Landes = Suberniums zu Laibach.

Betreffend die Zurückzahlung der Oberlaibacher und Planiner Straßenconstructions = Capitalien, und Berichtigung der dießfälligen Interessen.

(1) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 7. July v. J. zu befehlen geruhet, daß jene Oberlaibacher und Planiner Straßenconstructions = Capitalien, in Ansehung derer noch die ursprünglichen ständischen Domesticall = Obligationen producirt werden können, bey welchen daher keine Innovation eingetreten ist, an die Gläubiger zurückgezahlt, und von denselben auch die stipulirten Interessen, in so weit sie noch nicht gezahlet worden, ohne Rücksicht auf die zeitliche Regierungs = Veränderung, nachträglich entrichtet werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Gemäßheit des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzleydecrets vom 9. September v. J., Nro. 27092, mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

a) Jene Straßenconstructions = Capitalien, von welchen die ursprünglich ständischen Domesticall = Obligationen, wenn solche auch mittlerweile durch Cession, oder einen andern Rechtstitel auf andere Besitzer übergegangen seyn sollten, noch vorhanden, welche somit nicht in Rescriptionen, oder Transferte umgewandelt worden sind, werden nach dem Geldcours, welcher zur Zeit der in Bancozetteln geschehenen Anlegung des Capitals bestand, in Metall = Münze bezahlet werden. Hinsichtlich der in Rescriptionen und Transferte umgewandelten Obligationen aber hat es bey den über die Rescriptionen und Transferte überhaupt, und deren Verzinsung bestehenden Verordnungen zu verbleiben.

b) Die Obligationen müssen zum Behufe der Capitals = und Interessen = Zahlung bey der Liquidatur der mit dem hierortigen Cameral = Zahlamt vereinigten Filial = Credit = Cassé vorgewiesen, und bey derselben eingelegt werden.

c) Alle verfallenen, somit auch die frühern ohne Rücksicht auf die zeitliche Regierungs = Veränderung nachzutragenden, Interessen werden mit dem Capitale

zugleich nur an den letzten, die Obligation vorweisenden Besitzer derselben verabs-  
folget werden.

d) Die Zurückzahlung der mehrgedachten Capitalien beginnt mit dem ersten  
May d. J., von welchem Tage die in den Obligationen stipulirte Aufkündzeit in  
der Art zu laufen anfängt, daß jedem Eigenthümer der betreffenden Obligationen  
zwar freysethet, auch vor verstrichener Aufkündzeit das Capital und die Interessen  
pro rata zu beheben, daß aber nach Verlauf derselben keine Interessen mehr bezah-  
let werden.

e) Von jenen Obligationen, welche pro cautione, oder zu einem andern  
Zwecke vinculirt sind, hat der Eigenthümer, ehe die Zurückzahlung erfolgen kann,  
bey der Liquidatur der Creditscasse die geschehene Löschung des vinculi nachzuweisen.

Kann dieses nicht vor Ablauf der Aufkündzeit geschehen, so tritt rückwärts  
der Interessen die nämliche Bestimmung, wie im vorstehenden Absätze ad d. ein.  
Dagegen unterliegt die Bezahlung der schon verfallenen Interessen von derley vin-  
culirten Obligationen keinem Anstande.

f) In Betreff der den öffentlichen Fonds, den Kirchen, Stiftungen und todten  
Körpern gehörigen Obligationen hat die Casse bereits den Auftrag erhalten, die  
Capitalien den betreffenden Fonds zc. zc. zuzurechnen, und solche wieder unver-  
züglich mittelst Ankauf von Metalliques, oder bey Beträgen unter 100 fl. durch  
Ankauf anderer, jedoch der Verlosung unterliegender öffentlicher Obligationen  
fruchtbringend zu machen.

Zu diesem Ende haben die Pfarr- und Armen-Vorstellungen die dießfälligen  
Stiftungsobligationen noch vor Auslauf der in den Obligationen festgesetzten,  
vom 1. May d. J. beginnenden Aufkündzeit, an die hierortige Filial-Creditscasse,  
nebst den vorgeschriebenen Quittungen über die liquidirten Interessen einzuliefern.

Ueber die eingesendeten Obligationen werden die Pfarr- oder Armen-Vor-  
stellungen von der Creditscasse einen Empfangschein, und seiner Zeit die neuen,  
auf die betreffenden Stiftungen zc. zc. vinculirten Obligationen, gegen Rückstellung  
der dießfälligen Empfangscheine erhalten; wogegen kleine Beträge, wofür keine  
Obligation eingekauft werden kann, den Pfarr- und Armen-Vorstellungen zur  
vorschriftmäßigen Verwendung in Barem zukommen werden.

Laibach am 2. April 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

Z. 447

Verlautbarung

Nro. 4674.

wegen Besetzung eines Unterrichtsgelder = Fonds = Stipendiums pr. jährlicher  
80 fl. M. M.

(1) Es ist dermahl bey dem krainerischen Unterrichtsgelder = Stipendiatfonde das  
sechste für höhere Bildungs-Anstalten bestimmte Stipendium, im jährlichen Ertrage  
pr. 80 fl. M. M. erlediget.

Jene, am hierortigen Lyceum studierenden Schüler, welche dieses Stipendium  
zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Beweis über übersta-

dene Schutzpocken, dann den Dürftigkeits- und Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern belegten Besuche bis 1. Juny d. J. bey diesem Gubernium zu überreichen.

Wom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 14. April 1825.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 403.

E u r r e n d e

Nr. 3470.

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Die Vergütungspreise der bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landesprästationen werden in den für das Jahr 1824 bestandenen Beträgen auch für das Jahr 1825 beybehalten.

(2) Weil sich die Verhältnisse der Preise der bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landesprästationen gegenüber des vorigen Jahres nicht geändert haben; so werden dieselben in Folge des Beschlusses der hohen k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission vom 5. d. M. in den für das Jahr 1824 vorgeschriebenen gewesenen Vergütungs-Beträgen auch für das laufende Jahr 1825 beybehalten, wornach also:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für einen Handlanger, Tagelöhner, Boten oder Wegweiser, dann Pferd-knecht auf den ganzen Tag  | — fl. 24 kr. |
| 2. für einen Maurer- oder Zimmergesellen auf den ganzen Tag  | — = 36 =     |
| 3. für einen Ruderer auf den ganzen Tag  | — = 50 =     |
| 4. für einen Briefboten für jede Meile mit Einrechnung des Rückweges   | — = 10 =     |
| 5. für einen zispännigen Wartwagen auf den ganzen Tag  | 2 = — =      |
| 6. für ein Reit- oder Packpferd sammt Knecht auf den ganzen Tag  | 1 = 12 =     |
| 7. für eine 4rudrige Barke auf den ganzen Tag  | 2 = 30 =     |
| 8. für eine 2rudrige Barke auf den ganzen Tag  | 1 = 30 =     |
| 9. für Vorspann, sowohl für Personen als für Effecten, mit Ein-<br>schluß des Landesbeitrages, dem bestehenden Postrittgelde ge-<br>mäß, pr. Pferd und Meile | — = 24 =     |

bey Verührung der Vorspanns- oder Marschstationen aber die in denselben bestes-  
henden Pachtpreise, in diesem Gubernial-Gebiethe zu bezahlen sind.

Diese Bestimmungen werden in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht,  
damit die gedachten Prästationen gegen die obbestimmten Vergütungspreise von  
den Orts- und Gemeindevorständen den mit den Catastral-Operationen beauftrag-  
ten Individuen, welche sich dießfalls mit den erhaltenen offenen Ordres auswei-  
sen, jedesmahl unweigerlich und schleunigst zum Behuf dieses Geschäftes geleistet  
werden.

Laibach den 24. März 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Peter Ritter v. Sieglar, k. k. Sub. Rath.

3. 411

K u n d m a c h u n g.

ad Nro. 4645.

(3) Zur Besetzung einer in Galizien mit dem jährlichen Gehalte pr. 900 Gulden Conv. Münze erledigten Kreisingenieursstelle, wird der Concurß bis Ende May l. J. ausgeschrieben. Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen über die in dem Baufache nach der Vorschrift der hohen Hofkanzleydecrete vom 9. Juny 1817 und 16. März 1820 erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse im Baufache, über jene der polnischen oder einer slavischen Sprache, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen und einer Qualifications-Tabelle belegten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde in der oben bestimmten Frist an die k. k. Landesbau-Direction zu Lemberg zu senden. Zugleich wird bemerkt, daß die zu Folge der Kundmachung vom 16. Hornung l. J. um Verleihung einer früher erledigten gleichen Stelle einlangenden Gesuche auch zur Besetzung dieser neu erledigten als geltend werden angesehen werden. Lemberg den 22. März 1825.

3. 410

K u n d m a c h u n g.

ad Nro 4128.

(3) Se. Majestät haben in Erwägung der Gemeinnützigkeit der Eilpostfahrten und um dem Wunsche des Publicums für deren Vermehrung zu entsprechen, allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Briefpostbeförderung so viel möglich mit der Eilpostfahrt in Verbindung gebracht werde, um letztere auf Straßen, wo sie schon besteht, zu vermehren, auf Straßen aber, wo sie noch nicht besteht, allmählig einzuführen und dadurch auch die Briefpost schneller und mit größerer Sicherheit zu befördern.

Dieses wird mit dem Beysaße bekannt gemacht, daß die dießfälligen Einrichtungen immer vorläufig durch die Zeitungen werden angekündigt werden.

Uebrigens wird Jedem, der sich der Eilpost bedient, empfohlen, sich an dasjenige, was in dem ämtlichen Vormerksscheine für die Fahrt vorgeschrieben ist, genau zu halten, und sich vor Mißbrauch und Beeinträchtigung dieser Postanstalt durch Mitnahme von Briefen oder Paketen unter Adresse an andere Personen unter den darin enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu hüten.

Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 2. April 1825.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 450.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 2884.

(1) Zur Herstellung der schadhaft gewordenen Mauer des Gottesackers zu St. Christoph wird am 30. d. M. bey diesem Kreisamte die dießfällige Minuendo-Versteigerung früh um 9 Uhr abgehalten werden.

Als Ausrufspreis sind folgende Beträge bestimmt worden, als:

für die Maurerarbeit	81 fl. 52 3/4 kr.
„ das Maurer-Materiale	300 = 10
„ die Hand- und Zugarbeiten	146 = 32

Welches mit dem Beysaße allgemein kund gegeben wird, daß der Kostenüberschlag und das Vorausmaß täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 14. April 1825.

3. 449.

**K u n d m a c h u n g.**

Nro. 3057.

(1) Zum Behufe der Herstellung einiger schadhaft gewordenen Dippelböden im hiesigen Bürgerhospitalgebäude wird in Gemäßheit der herabgelangten hohen Sub. Verordnung vom 2. d. M., Z. 3858, die Minuendo-Versteigerung am 5. k. M. früh um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Als Ausrufspreise sind bestimmt worden:

für die Maurerarbeit . . . . .	251 fl. 49 fr.
„ das Maurer-Materiale . . . . .	226 „ 15 „
„ die Zimmermannsarbeit . . . . .	168 „ 8 „
„ das Zimmermanns-Materiale . . . . .	646 „ 40 „

Dieses wird mit dem Bemerken hiemit kund gegeben, daß die Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich hieramts können eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 15. April 1825.

3. 451.

**K u n d m a c h u n g.**

Nro. 3166.

(1) Zur Herstellung mehrerer Dippelböden in dem dem Theaterfonde gehörigen Redoutengebäude, dann in den ebenfalls dem Theaterfonde gehörigen Häusern Nro. 136 und 137 am alten Markt, wird zufolge hoher Sub. Verordnung vom 2. d. M., Z. 3865, die Minuendo-Versteigerung am 3. k. M. früh um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Ausrufspreise sind:

für die Maurerarbeit . . . . .	262 fl. 7 fr.
„ das Maurer-Materiale . . . . .	190 „ 19 „
„ die Zimmermannsarbeit . . . . .	242 „ 3 1/4 „
„ das Zimmermanns-Materiale . . . . .	972 „ 38 „

Welches mit dem Besatze hiemit bekannt gemacht wird, daß die Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden können eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 15. April 1825.

3. 421.

**K u n d m a c h u n g.**

Nro. 3040.

(3) Nachdem der bestehenden hohen Vorschrift gemäß die alternative Behandlung des Brennholz-Bedarfs in der Station Laibach vom 1. Juny 1825 bis Ende May 1826, welcher sich für dieses Jahr auf bepläufig 930 Klafter harten Brennholzes beläuft, noch im Laufe dieses Monats vorgenommen werden muß, so hat man zu deren Vornahme bey diesem Kreisamte, und zwar:

- a) Mittwoch den 27. April 1825, zur Abgabe im Wege der Subarrendirung;
- b) Donnerstag den 28. April 1825, zur Einlieferung in das Verpflegs-Mazin zu Laibach festgesetzt.

Welches zur Wissenschaft auffälliger Unternehmungslustigen hiemit kund gemacht wird. K. K. Kreisamt Laibach am 9. April 1825.

3. 422.

**K u n d m a c h u n g.**

Nro. 3164.

(3) Zur Herstellung des für Dalmatien erforderlichen Straßenbauzeuges wird zufolge hoher Sub. Verordnung vom 6. d. M., Z. 4562, die Minuendo-Versteigerung am 25. d. M. Vormittag um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Das Erforderniß an Straßenbauzeug sammt dem Ausrufspreise enthält der nachstehende Ausweis.

K. K. Kreisamt Laibach am 11. April 1825.

A u s w e i s

über die zum Behufe des Straßenbaues in Dalmatien erforderlichen Schanzzeugstücke.

Anzahl der Stücke.	Benennung der Gattung sammt dem Gewicht des einzelnen Stückes.	Ausrufspreis pr. Pfund.	
		fl.	kr.
20	Krampen, beyderseits gut gestählt, das Stück à 5 Pfund	—	13
40	Schaukeln à 3 Pfund	—	11
80	Drehschlössen, beyderseits gestählt à 25 Pfund	—	11
80	Reile mit Platteln, beyderseits gestählt à 10 Pfund	—	12
60	Mazollen à 8 Pfund	—	11
60	Steinbohren, beyderseits gestählt à 7 Pfund	—	13
18	Ladstöcke à 6 Pfund	—	11
20	Raumlöffel à 1 Pfund pr. Stück	—	30
18	Badsitz à 1 Pfund pr. Stück	—	45

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 418.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 355.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Kupnik von St. Veith, als väterlich Simon Kupnik'schen Universalerben, die neuerliche Feilbiethung des, vom Anton Miskley zu St. Veith in der Joseph Bratouschischen Verlichtization erkauften Wiesgrundes und der Denisk u' Brussich genannt, auch unter der Schätzung, dann auf Gefahr und Unkosten des bemeldeten Erkäufers ob nicht berichtigten Kauffschiffings bewilligt, und hiezu der einzige Termin auf den 16. May d. J. von früh 9 bis 12 Uhr im Orte St. Veith festgesetzt worden. Wonach die Kauflustigen hiezu zu erscheinen mit dem Beyfasse eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen nebst der Schätzung hieramts täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Wipbach am 14. März 1825.

3. 424.

Concurrenzöffnung.

Nro. 353.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Udelsberg wird bekannt gemacht: Es sey in Folge Protocollberedigung vorerstrigen Datums, die Eröffnung des Concurs's über das sämmtliche im Laade Krain befindliche, sowohl bewegliche als unbewegliche Vermögen des verstorbenen Anton Wisjak, insgemein Possoga aus Grabsche, bewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an die gedachte Verlass, rüchlichlich Creditmassen eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, selbe am 1. Juny l. J., als an dem zum Vergleichsversuche bestimmten Tage, um so gewisser bey dieser Concursinstanz anzubringen, und hiebey nicht nur die Richtigkeit sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, widriens nach Verlauf dieses Termins Niemand mehr angehört werden würde, und diejenigen,

die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten auch dann abgemiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf die Realitäten des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Im nämlichen Lage soll auch der Vermögensverwalter bestimmt und die Wahl des Creditorenausschusses vorgenommen werden.

Bezirksgericht Udelsberg den 2. April 1825.

B. 416.

E d i c t.

(5)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Valentin Wohlgemuth von Gränzu, in die Ausfertigung des Amortisationsberichtes rücksichtlich des auf seiner zu Gränzu H. B. 1 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2394 zinsbaren 1/3tel Hube intabulirten aber in Verlust gerathenen Schuldschein ddo. 13. December 1779 et intabulato 31. März 1783, pr. 100 fl. v. W. gewilliget. Daher alle Jene, welche auf benannten Schuldschein oder auf das darauf befindliche Intabulationcertificat ein Recht zu haben vermeinen, hienit aufgefodert werden, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowohls hierorts anzumelden und anhängig zu machen, widrigenß über ferneres Ansuchen des Valentin Wohlgemuth benannter Schuldschein und dessen Intabulationcertificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Statsherrschaft Laß am 8. April 1825.

B. 419.

E d i c t.

Nro. 255.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Verona von Stein, wider Johann Verona von ebendort, wegen schuldigen 150 fl. c. s. e., in die executive Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, in der Stadt Stadt Stein vor den Fleischbänken sub H. Nro. 75 gelegenen, der Stadt Stein sub Rectif. Nro. 74 zinsbaren, gerichtlich auf 145 fl. geschätzten Hauses und der dazu gehörigen drey Gemeintheile Tausta Gorra, Medgorram und Sateska genannt, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 18. May, 18. Juny und 18. July l. J., jedesmahl früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden. Die Schätzungs- und Licitationsbedingnisse können bey diesem Gerichte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Minkendorf am 11. April 1825.

B. 427.

E d i c t.

Nr. 315

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Eburnambart wird hienit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Kappler von heiligen Geist, Curator des Franz Maufer'schen Verlasses, wegen Berichtigung der Franz Maufer'schen Verlassgläubiger in die angeforderte Veräußerung bey einer einzigen Tagung des zur obigen Verlassmasse gehörigen, in Collegberg liegenden, der Beneficiogült St. Nicolai zu Gurkfeld dienstbaren vermög gerichtlichem Inventar ddo. 22. November 1814 auf 121 fl. M. M. geschätzten Weingarten gewilliget worden.

Da nun zu diesem Ende die Tagung auf den 21. April 1825 Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte des Weingarten Collegberg von diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet wurde, daß wenn der vorbenannte Weingarten am obigen Tage nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, derselbe auch unter

dem Schätzungswerte hintan gegeben werden wird. Wovon sämtliche Kaufsliebhaber, und insbesondere die Franz Mauser'schen Verlassgläubiger mit dem Erinnern vorgeladen werden, daß sie die Kaufsbedingnisse täglich allhier einsehen können.  
Bezirksgericht Eburnambart den 22. März 1825.

3. 408.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 174.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es seyen in Folge hoher Appellations-Verordnung ddo. 18. März, Erb. 2. April d. J., die in der Executionsfache des Johann Klemen von Neudegg, wider die Eheleute Franz und Agnes Pollanz von Neustadt, wegen aus dem schiedsrichterlichen Spruch ddo. 6. July 1824 angesprochenen 805 fl. 8 kr. c. s. c., auf den 6. April, 6. May und 10. Juny d. J. anberaumt gewesenen Realitäten-Feilbietungstagfahungen aufgehoben worden.

Bezirksgericht Neudegg am 5. April 1825.

3. 413.

E d i c t.

Nro. 849.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird über Ersuchschreiben des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrecht in Raibach vom 22. März, Erhalt 9. April 1825, Zahl 1746, hierdurch bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Raibach, auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des Stämpelgefälls- Urarii, gegen den Michael Suppantitsch zu Celso bey St. Veith, puncto schuldiger Stämpelstrafe pr. 42 fl. nebst Super-Expensen, die Feilbietung nachfolgender, in die Execution gezogenen Fahrnisse, bestehend: in 2 zweyjährigen Ochsen, 2 Rübén, 1 gedeckten zweyspännigen und 1 ungedeckten einspännigen Gallesche, im Schätzungswerte pr 88 fl., gewilliget worden.

Es werden demnach hiezu drei Tagfahungen, und zwar der 28. April, 13. und 28. May l. J., jedesmahl Vormittag von 10 Uhr an mit dem Besatze anberaumt, daß, wenn die zum Verkaufe ausgesetzten Beweglichkeiten bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden, selbe dann bey der dritten Licitationstagfahung auch unter der Schätzung, um den Meistboth, gegen gleich bare Bezahlung, hintan gegeben werden würden.

Sittich am 10. April 1825.

3. 414.

E d i c t.

Nro. 765.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey in Folge mündlichen Ansuchens des Jos. Schereg, Hüblers von Saad, vom 24. März l. J., 3. 765, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Kastellig, vulgo ta mladi Paulin in Saad gehörigen, der löblichen Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 57 dienstbaren, auf 697 fl. 20 kr. in M. N. gerichtlich geschätzten Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 222 fl. 9 1/2 kr. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende sind nun drei Feilbietungstagfahungen, und zwar der 6. May, 7. Juny und der 8. July l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn diese Hubealität bey der ersten oder zweyten Tagfahung um den Schätzungswert oder darüber nicht angebtacht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietungstagfahung auch unter dem Schätzungswerte um den Meistboth hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kaufsustigen und die intabulirten Gläubiger, Vextere zur Verwahrung ihrer Rechte, mit dem Besatze zur Erscheinung bey den Versteigerungen geladen werden, daß die auf diesem Hube Grunde haftenden Lasten so wie auch die Licitationsbedingnisse bey der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Sittich am 31. März 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 420.

(1)

ad gub. Nro. 4458.

# V e r t r a g

wegen

erneuerter Aufhebung des Heimfalls-Rechtes

und

Einführung der Vermögens-Freyzügigkeit

zwischen den

Kaiserlich östereichischen und königlich sardinischen Staaten.

---

Geschlossen

zu Wien am 19. November 1824, und dessen Ratificationen eben  
daselbst ausgewechselt am 3. März 1825.

---

**N**OS FRANCISCUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HIEROSOLYMAE, HUNGARIAE, BOHEMIAE, LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE ET LODOMERIAE REX; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYRIAЕ, CARINTHIAE, CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TYROLIS etc. etc.

**P**osteaquam a Nostro et a Serenissimi Principis ac Domini Regis Sardiniae Plenipotentiario nova Conventio de abolitione inter Imperium Utriusque Nostrum Albinagii juris, Conventione die 31<sup>ma</sup> Augusti anno 1763 jam sancta, et illa convenienter praesenti Statuum Nostrorum situi extendenda, simulque de stabilienda libera mutuum subditotum Nostrorum haereditatum et aliarum facultatum exportatione die decima nona Novembris anno 1824 Viennaе mita et signata fuit, tenoris sequentis:

**S**eine Majestät der Kaiser von Oesterre  $\text{H}$  und Seine Majestät der König von Sardinien, in der Absicht, die wohlthätigen Wirkungen des zwischen beyden Höfen am 31. August 1763, rüchichtlich der Aufhebung des Heimfalls-Rechtes geschloss-

(3. Bepl. Nr. 32. d. 22. April 825.)

B

nen Vertrages auf jene Provinzen und Länder auszudehnen, welche seither der österreichischen und sardinischen Monarchie einverleibt worden sind, und in der Absicht ferner, dem zwischen den beyderseitigen Staaten glücklich bestehenden engen Freundschaftsverhältnisse gemäß, ihren respectiven Unterthanen die Vortheile eines freyen Abzuges des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen zu gewähren, haben Bevollmächtigte ernannt, um dasjenige festzusetzen, was auf die Ausführung dieser wohlwollenden Zwecke Bezug hat, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella &c. &c., Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, des Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Ritter des hohen Ordens der Annunciade, Großkreuz und Ritter mehrerer anderer Orden, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister und geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler;

Und Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Carl Franz Grafen von Pralorme, Großkreuz des geistlichen und militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Ordens der eisernen Krone und des russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät; Welche Bevollmächtigte über folgende Artikel übereingekommen sind.

### I. Artikel.

Der am 31. August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfalls-Rechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusätzen und näheren Bestimmungen, ausdrücklich bestätigt, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beyde Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

### II. Artikel.

Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beyden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freyzügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen dergestalt Statt finden; daß kein Abschotsgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder dem anderen Staate bey Vermögens-Exportationen üblich wäre, eingefordert werden könne, in so fern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

### III. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrations-Taxe, welche mit den Auswanderungsgesetzen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bey Antritt einer Erbschaft, wenn dabey von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beyden hohen contrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrations-Taxe und der Erbsteuer dasjenige festzusetzen, was ihnen angemessen scheinen wird.

### IV. Artikel.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zufolge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist; so ändert gegenwärtiger Vertrag Nichts an den Gesetzen und Verordnungen, welche jedem Unterthane unter Confiscations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Anlässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

### V. Artikel.

Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freyzügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe dennoch in allen Fällen Statt finden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilet wird, das nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

### VI. Artikel.

In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Confiscations-Strafe nur in jenem Falle anwendbar seyn, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande anlässlich gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

### VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauth-Verordnungen, welche dermahl in den beyderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taren, welche bisher im Falle einer Vermögens-Exportation an die landesfürstlichen Casen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzial-Ständen und Corporationen, die bey Erbschafts-Exportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten seyn.

IX. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, die Ratificationen aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Er soll von beyden Seiten vom Tage der Ratifications-Auswechslung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beygedrückt.

So geschehen zu Wien den 19. November 1824.

(L. S.) Fürst von Metternich.

(L. S.) Graf von Pralorne.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habuimus, atque ratos omnino gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter adimpleturos esse; in quorum fidem praesens Conventionis instrumentum manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae, die vigesima septima mensis Novembris anno millesimo octingentesimo vigesimo quarto, Regnorum Nostrorum trigesimo tertio.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg.  
Apostolicae Majestatis proprium.

*Eberhardus Perrin a Gradenstein.*



**Z. 448.**

**Neueste Lotterie = Anzeige.**

(1)

Se. kais. königl. Majestät haben dem Grafen **Matthias Krastka**, Landstand in Gallizien, und seiner Gemahlinn **Theophile** geborne Gräfinn **Stadnicka**, die gnädigste Bewilligung ertheilet, ihre in Gallizien, im Sanoker Kreise gelegenen zwey Realitäten, die große Herrschaft **Dubiecko** und das schöne Gut **Slinnica** durch eine eigene Lotterie auszuspielen. Dem zu Folge werden diese zwey schönen Besitzungen, wofür die Ablösungs-Summen von 150,000 fl. und 50,000 fl. W. W. angebothen werden, durch 120,296 Lose zu 10 fl. W. W. und 8052 rothe Gratis-Gewinnlose, jedes mit einem sichern Gewinnst von wenigstens 1 Ducaten in Gold ausgespielt.

Diese Lotterie gewähret dem mitspielenden Publicum nebst der Begünstigung, daß jeder Los-Abnehmer bey der Abnahme und baren Bezahlung von zehn, ein eilftes rothes Gewinnstlos unentgeltlich erhält, bis die bestimmte Zahl von 8052 Gratis-Gewinnstlosen vergriffen seyn wird, nach dem ihr ganz eigenen Vortheil, daß jeder Mitspielende mit einem einzigen Lose 22 Mal gewinnen kann, daß die bedeutende Anzahl Treffer im Gegenhalt der gegen andere Lotterien kleinen Anzahl Lose, das günstige Verhältniß hervorbringt, daß beynabe auf jedes zehnte Los ein Gewinnst fallen muß, und daß endlich die Gratis-Gewinnstlose nicht nur auf die Gewinnste in Gold, sondern auch auf die Realitäten und überhaupt auf alle Gewinnste in W. W. mitspielen.

Nebst den zwey Haupttreffern, die große Herrschaft **Dubiecko**, wofür eine Ablösungssumme von 150,000 fl. W. W., und das schöne Gut **Slinnica**, wofür gleichfalls 50,000 fl. W. W. als Ablösungs-Summe angebothen werden, sind annoch 12,069 sehr bedeutende Geldgewinnste, theils in W. W. von 20000, 10000, 5000, 3000, 2000, 1000, 500, 200, 100 und so abwärts bis 12 fl. W. W., im Betrage von 116019 fl. W. W., theils in k. k. Ducaten in Gold von 100, 50, 25 und so abwärts bis 1 Ducaten, zusammen 8356 Stück k. k. vollwichtige Ducaten, im Betrage von 94,005 fl. W. W. verbunden.

Die Gesamtzahl der 12071 Gewinnste mit Inbegriff der zwey Realitäten beträgt demnach 410,024 fl. W. W. Das Großhandlungshaus **A. E. Schram** in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Ausbezahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehung beginnt in Wien den 10. Jänner 1826, wo nicht bey dem, wegen den großen Vortheilen, die diese Loterie darbietet, zu erwartenden schnelleren Absatz der Lose, noch früher.

Lose sind zu haben in Laibach bey

**A. E. Schram.**

**Joh. Co. Wutscher,**  
Kaufmann.

3. 425.

**N a c h r i c h t.**

(3)

Der Unterzeichnete, als Pächter der hiesigen Eisgrube, gibt sich die Ehre, zur Kenntniß des verehrungswürdigen Publicums zu bringen, daß er in jeder der zwey Eisgruben ein Individuum aufgestellt hat, welches von Georgi bis Michaeli d. J. zur Bequemlichkeit des Publicums täglich von 4 bis 8 Uhr früh, dann von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, die zur Einlegung gebracht werdenden Fleisck-Truhen übernehmen, so wie auch ausfolgen wird.

Um übrigens allen Irrungen vorzubeugen, muß sich der unterzeichnete Pächter die Bezahlung der gewöhnlichen Einlagsgebühren im Voraus erbitten, weil die die Aufsicht führenden Individuen nur gegen Vorweisung der bey der Bezahlung ertheilte werdenden Billete die Einlegung der Truhen gestatten werden.

Fernerß wird zu obgedachten Stunden in beyden Eisgruben das Eis um 12 fr. für jedes Schaff ausgefolgt, mindere Quantitäten aber sind im Kaffeehause des Unterzeichneten zu allen Stunden zu haben.

Laibach am 12. April 1825.

Franz Colloretto,  
Bürgerl. Kaffeehändler.

3. 423.

**Beym ergebenst Unterzeichneten ist zu haben:**

(3)

fein	fein	grüner	Kaffee,	das	Pfund	zu	—	fl. 54	fr.
	fein	=	=	=	=	=	—	= 48	=
	mittel	=	=	=	=	=	—	= 40	=
	feinst	raffinirter	Zucker	=	=	=	—	= 34	=
	fein	=	=	=	=	=	—	= 32	=
	mittel	=	=	=	=	=	—	= 30	=
	ord.	=	=	=	=	=	—	= 28	=
		ordinären	=	=	=	=	—	= 27	=
	echten	12jährigen	Slivoviz	die	Maß		—	= 28	=
	=	6	=	=	=	=	—	= 24	=

als wie auch verschiedene Confecte, Salsen, mehrere Sorten von besten alten Steyrischen, italienischen zc. Extraweine, echte englische Glanzwisch das Zeltel zu 6 fr. u. a. m. um die billigsten Preise.

Joseph Sparoviz,  
am Plage nächst dem Bischofshote Nro. 281.

3. 407.

(3)

Bev Jacob Bollner, Tischlermeister im Baron Kasner'schen Hause auf dem St. Jacobs-Platz Haus-Nro. 139 sind verschiedene Einrichtungstücke, als Kästen, Bettstätte, Tische und Sesseln um billige Preise zu haben.

3. 412.

**Weinverkauf.**

(3)

In dem herrschaftlichen Kellergebäude zu Reber wird am 28. April 1825 Vormittags 9 Uhr der eigene Bauwein aus der Fehung des Jahres 1824, bestehend in 240 österr Eimer, entweder im Ganzen oder partienweise von 10 zu 10 österr. Eimer, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft.

Verwaltungsamt Staatsherrschaft Rupertsdorf am 7. April 1825.

Die bereits für den letztverflossenen Elisabethen = Markt angekündigt gewesene, aber hauptsächlich wegen damahliger ungünstiger Witterung nicht zum Markt gebrachte bedeutende, an die 40 Stück nahe kommende Anzahl der auserlesensten und schönsten, in Krain sicher noch nie gesehenen 3 = bis 5jährigen Kühe aus dem Märzthale der Obersteyermark und aus dem Zillerthale in Tyrol, sammt 2 sehr schönen 3  $\frac{1}{2}$  jährigen Zuchtstieren, nebst mehreren einjährigen Zuchtstieren und Zuchtkalbinnen von beyden obgedachten Racen, werden auf den kommenden Laibacher Maymarkt, den 2. und 3. May d. J. verlässlich zum Verkaufe gebracht, und schon am 30. d. M. als am Vormarktstage für Jedermann zur Anschau bereit stehen.

Die P. T. Herren Herrschafts = Inhaber, andere respective Herren Deconomen und Liebhaber der schönen Hornviehzucht werden andurch zum gefälligen Ankauf höflichst eingeladen.

Herrschaft Montpreis am 10. März 1825.

Subernial-Verlautbarung.

Z. 444

I. R. COMMISSIONE LIQUIDATRICE ad No. 4911

DEL DEBITO PUBBLICO

DEL REGNO LOMBARDO - VENETO.

(1) Le Notificazioni degl' II. RR. Governi di Milano e di Venezia de' giorni 6 e 24 scorso febbrajo avendo fatto conoscere de' Sovrane Risoluzioni riguardanti il prestito fatto nell' anno 1805 dal ceto mercantile in Venezia, a tenore delle riserve espresse nelle medesime Notificazioni si rendono note al Pubblico le modalità da osservarsi per le relative insinuazioni.

1. Tutt' i creditori in causa del detto prestito dovranno presentare a tutto il mese di giugno del corrente anno 1825 le rispettive loro insinuazioni al Protocollo di questa I. R. Commissione od a quello dell' I. R. Delegatione provinciale in Venezia.

2. Se l'insinuante non sarà la stessa persona che ha eseguito il prestito, dovrà unire anche i relativi documenti comprovanti il legittimo trapasso a di lui favore delle ragioni di credito.

3. Nelle insinuazioni medesime potranno comprendersi anche più partite dello stesso credito comunque originariamente procedenti da diverse persone, purchè per ciascuna delle partite stesse sia adempito alla prescrizione del precedente articolo 2.

4. Si dovrà nell' insinuazione precisare il credito che si addomanda tanto a titolo di capitale, come per quello degl' interessi, e nello stesso tempo indicare la qualità delle monete versate, e desumibile dalla bolletta stata all' uopo rilasciata.

5. I creditori che hanno già insinuato simile domanda all' I. R. Prefettura del Monte in esecuzione dell' Avviso 5 febbrajo 1816, dovranno bensì fare nuovamente la loro insinuazione, ma quanto ai documenti di prova, come pure per la qualità della moneta potranno riportarsi a quelli come sopra già presentati, uendo però alla nuova insinuazione la *bolletta* di ricevuta della prima, onde possano distintamente richiamarsi d' ufficio i documenti stessi.

6. Le insinuazioni si presenteranno in carta bollata sottoscritte dal creditore o da chi lo rappresenta, ed egualmente saranno sottoscritti tutt' i documenti, che si ritengono però esenti dal bollo.

7. Ogni insinuazione poi indicherà il nome, cognome e domicilio dell' insinuante, e questo da scegliersi od in Milano od in Venezia.

8. Dal Protocollista sarà rilasciata al presentatore la corrispondente ricevuta.

Milano, il 7 aprile 1825.

IL PRESIDENTE BAZETTA.

NEGRI, Segretario.

(B. Bepl. Nro. 32. d. 22. April 1825).

Kreisämliche Verlautbarung.

3. 465

K u n d m a c h u n g.

Nr. 101

(1) Zum Behuf der Schätzungs-Operationen in Illyrien werden 2 Schätzungscommissärs-Stellen mit täglichen 3 fl., dann 2 Schätzungsadjuncten-Stellen mit 1 fl. 30 kr. C. M. provisorisch besetzt, und zu diesem Ende anmit die Bedingungen bekannt gegeben, unter welchen die Aufnahme allein Statt haben kann.

Jeder Competent zu einer dieser Stellen, muß über seine untadelhafte moralische Aufführung, gründliche theoretische und practische Kenntniß der Landwirthschaft, der deutschen und Landsprache, glaubwürdige Zeugnisse beybringen; wenn er aber vorzugsweise eine Stelle als Schätzungs-Commissär anspricht, auch den Beweis darstellen, daß er mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz genau bekannt sey.

Jedem Gesuche muß der Vor- und Zunahme, der Geburts- und Wohnort des Bittstellers, und der Ort beygesetzt seyn, wo er den Bescheid erwartet.

Diese Gesuche sind sämtlich bey den Kreisämtern einzureichen, in dessen Bezirke Bittsteller sich aufhält.

Ausländer sind von Aufnahme ganz ausgeschlossen.

Individuen, welche die erhaltene Anstellung durch ihre im Laufe ihrer Verwendung erprobte Tauglichkeit nicht vollkommen rechtfertigen, wird man von dem Geschäfte, ohne einer weitem wie immer Mahnen habenden Entschädigung, sogleich entfernen.

Die Gesuche müssen längstens bis 8. May bey den Kreisämtern eingelegt seyn.

K. K. Kreisamt Laibach den 16. April 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

i. 3. 158.

(1)

Nro. 425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange zu dem Edicte vom 6. December 1824, Z. 8048, anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, geb. Walland, und des Dr. Johann Zweyer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchlich des zu Gunsten der Maria Kovatsch geb. Walland, auf den der D. D. Ritter-Commenda sub Urb. Nr. 72 und 73 zinsbaren Realitäten intabulirten und verlorenen Ehevertrages ddo. 14. Jänner, intabulirt 3. November 1783, pr. 1000 fl. C. W., resp. des darauf befindlichen Original-Grundbuchscertificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Maria Kovatsch und Dr. Johann Zweyer, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 31. Jänner 1825.

i. 3. 1676

(1)

Nro. 8048.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, gebornen Walland, in die Ausfertigung

der Amortisationsbedichte rücksichtlich der auf dem, dem städtischen Grundbuche sub Rect. Nr. 147 zinsbaren Waldantheile intabulirten und verloren gegangenen 3 Urkunden, als:

- a) des am 14. Jan. 1783 errichteten, und am 13. Jan. 1786 intabulirten Heirathsbriefes;
- b) der am 1. Juny 1786 über 300 fl. L. W. ausgestellt, und am 24. November 1786 intabulirten Quittung, und
- c) des anterem 13. Februar 1788 ausgestellt, und am 11. März 1788 intabulirten Schuldbekennnisses pr. 214 fl. 42 zj5 kr. gemilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte drey Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogemiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Maria Kovatsch, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach den 6. December 1824.

Z. 464

B ü c h e r - L i c i t a t i o n.

(1)

Den 5. May l. J. und die folgenden Tage werden im Landhause am neuen Markt die dem pensionirten Schuloberaufseher, Johann Eggenberger, gehörigen Bücher zu den gewöhnlichen Amtsstunden gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Laibach den 21. April 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 435

E d i c t.

Nro. 287.

Von dem Bezirksgerichte der fürstlich Uersperg'schen Herrschaft Weirelberg wird hiermit kund gemacht: Es sey in Folge hoher landrechtlicher Erledigung ddo. 8. März 1825, auf Anlangen des Nicolaß Recher, bürgerlichen Handelsmann in Laibach, gegen Johann Egainer von Gattein, wegen behaupteten 270 fl. C. M. c. s. c., in die executive Versteigerung des, dem Erstern gehörigen, mit Pfandrechte belegten und auf 871 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Real. et Mobilar. Vermögens zu Gatteingewilliget, und vor diesem delegirten Gerichte zur Vornahme 3 Termine, d. i. der 20. May, 20 Juny und 20. July d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Besitze festgesetzt worden, daß, wenn das in die Execution gezogene Johann Egainer'sche Real. et Mobilar. Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hierortiger Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 4. April 1825.

Z. 441.

E d i c t.

Nro. 559.

(1) Das Bezirksgericht Haabberg macht bekannt, daß alle jene, welche auf die Verlässe des in Hotedersditz verstorbenen Gregor Nagode oder dessen Sohnes Anton Nagode, aus was immer für einem Rechtsgrunde entweder als Erben oder als Gläubiger Ansprüche zu haben vermeinen, zu der zu deren Anmeldung auf den 30. May l. J. früh um 9 Uhr bestimmten Tagssagung hierorts sogemiß zu erscheinen und ihre Ansprüche anzugeben haben, als sonst die Verlässe den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden, die saumseligen Gläubiger aber die Folgen der Nichtanmeldung sich selbst zuzuschreiben haben sollen.

Bezirksgericht Haabberg am 3. März 1825.

Z. 452.

N a c h r i c h t.

(1)

Die bereits auf den 21. April 1825 angekündigte Veräußerung der, in der Niederlage des in Klagenfurt verstorbenen Möbel. Händlers Georg Kögl befindlichen Einrichtungstücke, wird, statt am 21. April, am 2. May l. J. und die folgenden Tage im Domherrn v. Schluderbach'schen Hause, der Domkirche gegenüber, zu den gewöhnlichen Amtsstunden Statt haben. Laibach den 19. April 1825.

B. 456.

B a d - N a c h r i c h t

(1)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, bey herannahender Jahreszeit der Badcuren an alle P. T. verehrten Badgäste hiemit seine geziemendste Einladung mit der ergebensten Versicherung zu machen, daß die zu dieser bewährt wohlbätigsten und wirksamsten Heilquelle führenden Straßen neu ausgebeßert und bestens hergestellt, daß in seiner Art schöne Badhaus auch reinlich und niedlich, Jedermanns Erwartung entsprechend eingerichtet, für allseitige solide, schnelle Bedienung, und überhaupt für alle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten der Badgäste seinerseits so möglichst gesorgt worden sey, daß er sich nicht nur im vorerwähnten, sondern auch, und zwar vorzüglich der gesunden, bekannt reinlichen, und schmackhaften Kost, wie nicht minder der ausgesuchtesten besten, schwarzen und weißen Weine, und deren billigsten Preise wegen, die volle Zufriedenheit eben so, wie abgewundene Jahre, wieder zu gewinnen nicht zweifelt.

Die Preise für ein Gastzimmer, welches mit allen erforderlichen Geräthschaften zur Bequemlichkeit der P. T. Badgäste versehen ist, als mit Tisch, Sesseln, Spiegel, Schreibzeug, Bürsten, Kamm u. c., bleiben die nämlichen, als:

Für ein Gastzimmer auf eine Person, täglich	20 fr.
„ „ „ „ „ zwey detto detto	30 „
„ „ „ „ „ ein gutes, reines und feines Bett, detto	10 „
„ „ „ „ „ einmahliges Baden im Fürstenbade	6 „
„ „ „ „ „ zweymahliges do. „ detto	8 „
„ „ „ „ „ einmahliges do. „ Carl's. Bade	3 „
„ „ „ „ „ zweymahliges do. „ do.	4 „
„ „ „ „ „ ein Mittagmahl von 6 auch 7 Speisen	36 „
„ „ „ „ „ ein Abendmahl von 5 auch 6 do.	24 „
„ „ „ „ „ ein Mittagmahl für Domestiquen	20 „
„ „ „ „ „ ein Abendmahl „ do.	15 „

Nicht minder ist seinerseits auch für sonstige Erfrischungen beliebiger Art auf allfälliges Verlangen seiner verehrten Badgäste gesorgt.

Die Badtoureuren beginnen mit 1. May und erstrecken sich bis in späten Herbst. Bestellungen wollen der Ordnung wegen so, wie verfllossene Jahre, directe durch die Post über Neustadt nach Löpliz mittelst frankirter Briefe gefälligst gemacht werden.

Indem Unterzeichneter um neuerlichen zahlreichen gütigen Zuspruch bittet, versichert er gleichzeitig, mit gewohntem Eifer jeden Austrag bestens entsprechend zu erfüllen, und rastlos bemühet zu seyn, sich in Allem des geneigten Zutrauens wiederholt würdig zu machen. Achtungsvoll

Mineralbad Löpliz am 15. April 1825.

Ergebenster  
Carl Kopecký,  
Bad-Pächter.

B. 459

(1)

Ein Capital von einigen tausend Gulden C. M. ist gegen streng zu erweisende pupillarmäßige Sicherheit zu vergeben. Mehreres darüber ist am Hauptplatze Nro. 263 im zweyten Stocke zu erfahren.

B. 461.

Ergebenste Anzeige.

(1)

M a r t i n S p i e l e r,

bürgerl. Männerkleidermacher aus Grätz,

hat die Ehre, gegenwärtigen Markt persönlich zu besuchen, und empfiehlt sich mit bestfortirter Auswahl von allen Gattungen ganz modern verfertigter Männer- und Knabenkleider um möglichst billige Preise.

Niederlage in einer der gemauerten Hütten.